



Reglement für die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen

Vom 22. August 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **321.9**

Geändert: –

Aufgehoben: 321.9

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Bst. f des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009¹⁾, Art. 28 und 39 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998²⁾ sowie Art. 32 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004³⁾ als Reglement:

I.

Der Erlass SRS 321.9 (Reglement für die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Stadt St.Gallen führt die im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe erforderlichen sozialen Einrichtungen.

Art. 2 Benutzung

¹ Die sozialen Einrichtungen stehen grundsätzlich Personen offen, die:

- a) in der Stadt St.Gallen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und
- b) der jeweiligen Zielgruppe der sozialen Einrichtung angehören.

² Falls genügend Platz vorhanden und die Finanzierung gesichert ist, können auch andere Personen aufgenommen werden.

¹⁾ sGS 151.2.

²⁾ sGS 381.1.

³⁾ SRS 111.1.

Art. 3 Rechtsanspruch

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten sozialen Einrichtung der Stadt St.Gallen.

Art. 4 Benutzungsgebühren
a) für die sozialen Einrichtungen

¹ Die Benutzungsgebühren für die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen werden so angesetzt, dass in der Regel die jeweiligen Gesamtkosten, mindestens aber die laufenden Betriebskosten, durch die entrichteten Benutzungsgebühren gedeckt sind.

Art. 5 b) Ausnahmen

¹ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Stadtrat für eine soziale Einrichtung tiefere Gebühren vorsehen.

Art. 6 Rechtsschutz

¹ Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme in eine soziale Einrichtung der Stadt St.Gallen oder im Zusammenhang mit deren Benutzung erlässt die zuständige Stelle der Stadtverwaltung die erforderlichen Verfügungen.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴⁾.

Art. 7 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat erlässt für jede soziale Einrichtung ein Benutzungsreglement sowie einen Gebührentarif.

Art. 8 Vereinbarungen

¹ Der Stadtrat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen betreffend die Benutzung der sozialen Einrichtungen abschliessen.

II.

Keine Fremdänderungen.

⁴⁾sGS 951.1.

III.

Der Erlass SRS 321.9 (Reglement für das Heim und die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen vom 17. März 1998) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.⁵⁾

St.Gallen, 22. August 2023

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Stefan Keller

Der Ratssekretär:

Manfred Linke

⁵⁾ Inkrafttreten: 1. Januar 2024.